

Sitzung des Ortsgemeinderates Gappench

Am Dienstag, 20.02.2024, findet um 19:00 Uhr, **im** Gemeindehaus in Gappench eine Sitzung des Ortsgemeinderates Gappench mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Hochwasservorsorgekonzept (HWVK) der Verbandsgemeinde Maifeld
- 3) Vorgehensweise im Rahmen der Einführung der Grundsteuer C
- 4) Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters nach § 59 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz
- 5) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 6) Anlegung von Staudenbeetgräbern sowie Urnengrabstätten für die anonyme Bestattung
- 7) Haushaltsplan 2024 und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
- 8) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem **über Grundstücksangelegenheiten** beraten wird.

Gappench, 14. Februar 2024
Ortsgemeinde Gappench

UDO HEINEMANN
Ortsbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Gappench am 20.02.2024 **im** Gemeindehaus in Gappench findet unter Tagesordnungspunkt 1) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen **dem** Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Gappenach

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Gappen/858/2024)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Gappenach

TOP-Nr.: 2 Hochwasservorsorgekonzept (HWVK) der Verbandsgemeinde Maifeld
(Gappen/856/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Das Hochwasservorsorgekonzept (HWVK) der Verbandsgemeinde Maifeld wurde fertiggestellt und vom Kompetenzzentrum für Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement (KKH) genehmigt. Die Gesamtfassung wurde auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Maifeld veröffentlicht und kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://www.maifeld.de/leben-infrastruktur/bauen-wohnen-klimaschutz-foerderungen/hochwasser-und-starkregenvorsorge/>

Den Gemeinden wurde jeweils eine Kurzfassung in Papierform zur Verfügung gestellt. Die Übernahme der Daten in unser Geoinformationssystem ist in Vorbereitung und wird Anfang 2024 erfolgen. Die Beratungstermine zum lokalen Objektschutz wurden im Juni 2023 durchgeführt.

Seit Ende November 2023 sind die neuen Sturzflutkarten vom Land Rheinland-Pfalz einsehbar, hier können jetzt auch die Fließwege innerhalb der Ortslagen unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10361/>

Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden drei Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet:

1. ein außergewöhnliches Starkregenereignis (SRI 7) mit einer Regenmenge von ca. 40 - 47 mm in einer Stunde.
2. ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 80 - 94 mm in einer Stunde.
3. ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 124 - 136 mm in vier Stunden.

Was ist beim Gebrauch der Karten zu beachten?

1. **Anderes Ereignis – andere Auswirkungen!** Die Karten machen exemplarisch deutlich, welche Auswirkungen bei den angenommenen Szenarien zu erwarten sind, stellen aber nicht alle denkbaren Fälle dar. Es sind stets noch stärkere Ereignisse möglich.
2. **Ein Modell kann die Realität nie vollständig abbilden!** Das verwendete Modell der Landoberfläche kann nicht alle Strukturen berücksichtigen, die den Abfluss des Wassers beeinflussen. Beachten Sie daher stets auch die realen Verhältnisse und Strukturen vor Ort!

3. **Übergänge von Sturzflut zu Hochwasser sind fließend!** Starkregenereignisse betreffen typischerweise relativ kleine Gebiete. Um ihre Auswirkungen realistisch abzubilden, wurden deshalb für die vorliegende Karten Gebiete von maximal 20 km² einzeln betrachtet. Bei einigen kleineren oder mittelgroßen Gewässern sind daher Überflutungsflächen am Oberlauf dargestellt, jedoch nicht am Unterlauf und auch nicht an großen Gewässern, die bei Starkregen ohnehin nicht über die Ufer treten. Für die meisten der betroffenen Gewässerabschnitte geben die Hochwassergefahrenkarten (siehe <http://hochwassermanagement.rlp.de/servlet/is/200041/>) Auskunft über die Überflutungsgefahr bei einem Hochwasser.

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechende Haushaltsmittel können nach Festlegung der Maßnahmen im Haushalt der Verbandsgemeinde Maifeld eingestellt werden.

Fördermöglichkeiten:

Zur Umsetzung der in den HWVK aufgenommenen Maßnahmen stehen den Gemeinden zurzeit folgende Fördermöglichkeiten im Rahmen der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz gemäß den **Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung – FöRiWWV** Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 02.12.2021 zur Verfügung:

Ziffer 2.5.1 – Förderbereich Gewässer- und Flussgebietsentwicklung:

- Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung / Aktion Blau Plus bis zu 90 %, Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) bis zu 10 %
Der Grundsatzbeschluss für die Aufstellung der Gewässerentwicklungs- und Unterhaltungspläne für die Gewässer III. Ordnung in der Verbandsgemeinde Maifeld wurde bereits am 16.03.2023 durch den Verbandsgemeinderat Maifeld gefasst.

Ziffer 2.8 – Förderbereich Hochwasserrisikomanagement:

- Notabflusswege mit bis zu 60 %

Ziffer 2.10 – Förderbereich der Grundwasserneubildung, des Bodenwasserhaushalts und des Wasserrückhalts auf der Fläche:

- Flächenerwerb,
- entsprechend profilierte Wegeseitengräben, Querschlüge ins Gelände, Mulden, Kleinstrückhalte, Gräben,
- Tümpel als System, Gräben als verbindendes Element,
- Geländeprofilierungen zur Erhöhung des Wasserrückhalts,
- Verlängerung der Fließwege, Verlangsamung der Abflussgeschwindigkeiten, Naturnahe Bepflanzung zum Zweck des Wasser-/Treibgut- oder Geschieberückhalts

können mit bis zu 70 v.H. Zuschuss, insgesamt maximal 250.000,00 EUR Zuschuss je Maßnahmenträger gefördert werden. Das Förderbudget von 250.000,00 EUR je Verbandsgemeinde gilt zunächst bis 2026.

Die Maßnahmen sollen in Abstimmung mit dem KHH konzipiert werden.

Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) vom Land Rheinland-Pfalz:

Maßnahmen zur Starkregenvorsorge:

- Beseitigung von Engstellen in innerörtlichen Gewässern
- Anlegung von Tiefbeeten oder anderen Retentions- / Versickerungselementen
- Schaffung von Speichersystemen für Niederschlagswasser, zugleich zur Bewässerung öffentlicher Grünanlagen
- Flächensicherung für den Hochwasserschutz
- Sicherung der kommunalen nicht wirtschaftlich genutzten Liegenschaften vor Flutung
- Warnsysteme für die Bevölkerung u.a.m.
- Maßnahmen zur Sicherung von Notabflusswegen

Grundsätzlich ist eine Kombination der Förderprogramme möglich, dies ist im Einzelfall mit dem KHH abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt das Hochwasservorsorgekonzept zur Kenntnis. Die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld steht für Rückfragen gerne zur Verfügung. Die Erkenntnisse aus dem HWVK sollen grundsätzlich bei künftig anstehenden Maßnahmen, wie z. B. bei der Flächennutzungsplanung, der Bauleitplanung, der Straßenplanung, der Abwasserbeseitigung und der Gewässerrenaturierung berücksichtigt werden. Dadurch wird die Hochwasserproblematik frühzeitig eingebunden, Synergieeffekte können besser genutzt und somit auch die Gesamtkosten für die Umsetzung des Konzeptes möglichst geringgehalten werden.

Das Gremium bittet die Verwaltung, die Punkte aus dem HWVK, die nicht in die eigene Zuständigkeit fallen, an die zuständigen Maßnahmenträger mit der Bitte um Umsetzung weiterzuleiten.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Gappench	20.02.2024	Gappen/856/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Gappenach

TOP-Nr.: 3 Vorgehensweise im Rahmen der Einführung der Grundsteuer C
(Gappen/857/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Im Rahmen der Grundsteuerreform soll auch den Gemeinden ab 2025 die Möglichkeit gegeben werden, eine Grundsteuer C zu erheben. Bis dato sind im Grundsteuergesetz die Grundsteuer B (für bebaute Grundstücke) und die Grundsteuer A (für unbebaute Grundstücke) geregelt. Die beabsichtigte Neueinführung der Grundsteuer C soll den Kommunen die Möglichkeit bieten, eine höhere Steuer für baureife, unbebaute Grundstücke zu erheben.

Bei der Grundsteuer C steht die Einnahmebeschaffung der Kommunen eher im Hintergrund. Vordergründig soll die Grundsteuer C aus städtebaulichen Gründen eingeführt werden. Hierdurch soll ein größerer Anreiz geschaffen werden, bestehende Baulücken zu schließen und baureife Grundstücke zeitnah zu bebauen. Folglich soll dadurch dem Wohnungsmangel zeitnah entgegengewirkt werden. Außerdem sollen Grundstücksspekulationen verteuert werden, da durch Investoren oftmals Grundstücke gekauft und nach einer gewissen Zeitspanne gewinnbringend veräußert werden.

Um die Grundsteuer C einführen zu können, hat die jeweilige Kommune den „besonderen Wohnraumbedarf“ festzustellen und zu begründen. Jährlich zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres sind baureife Grundstücke und deren Lage zu ermitteln, in einer Karte festzuhalten und im Wege einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben.

Von Seiten der Fachleute wird bereits heute bemängelt, dass das vorgesehene Verfahren sehr aufwändig und bürokratisch ist. Eine Vielzahl von Fallkonstellationen ist denkbar (u. a. wie ist die Vorgehensweise, wenn der Bauantrag gestellt, aber die Baugenehmigung auf Grund der langen Bearbeitungszeit noch nicht erteilt wurde), die zu Rechtsstreitigkeiten führen können. Allein schon die notwendige Feststellung des „besonderen Wohnraumbedarfs“ ist regelmäßig angreifbar. Auch der notwendige Erfassungsaufwand der unbebauten aber bebaubaren Grundstücke, die jedes Jahr aufs Neue ermittelt werden müssen, steht in keiner Relation zu den möglichen Erträgen, die sich aus der Grundsteuer C ergeben.

Aufgrund der rechtsunsicheren Sachlage und des erheblichen Erfassungsaufwands wird von Seiten der Verbandsgemeinde Maifeld von der Einführung der Grundsteuer C abgeraten. Da die Grundsatzentscheidung aber von jeder einzelnen Kommune zu treffen ist, wird der Tagesordnungspunkt den Gremien der einzelnen Kommunen zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis, sieht aber von der Einführung der Grundsteuer C für die Ortsgemeinde Gappenach ab.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Gappench	20.02.2024	Gappen/85 7/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Gappench

TOP-Nr.: 4 Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters nach § 59 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (Gappen/863/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Die anstehenden Kommunalwahlen am 09.06.2024 und die etwaigen Stichwahlen am 23.06.2024 stellen die Kommunen regelmäßig vor große Herausforderungen. Dies bedeutet auch, dass nicht nur die hauptamtlichen Verwaltungen gefordert sind, sondern setzt auch ein großes Engagement einer Vielzahl von ehrenamtlichen Wahlhelfern etc. voraus. Hierfür danken wir bereits im Vorfeld.

Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde ist nach § 7 Kommunalwahlgesetz (KWG) die Ortsbürgermeisterin bzw. der Ortsbürgermeister, bei der Verhinderung der zur allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete. Nach § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung handelt es sich hierbei um den Ersten Beigeordneten.

Nimmt der Wahlleiter als Bewerber an der Ortsbürgermeisterwahl teil, kann er gemäß § 59 Abs. 1 KWG nicht Wahlleiter für diese Wahl sein.

In einem solchen Fall treten grundsätzlich an die Stelle des Wahlleiters die weiteren Beigeordneten, sofern sich diese nicht ebenfalls bewerben. Für den Fall, dass alle Beigeordneten sich ebenfalls bewerben oder tatsächlich verhindert sind (z.B. Krankheitsfall) ist nach § 59 Abs. 2 S. 2 KWG ein besonderer Wahlleiter sowie ein besonderer Stellvertreter durch den Ortsgemeinderat zu wählen.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO bei Wahlen.

Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 40 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz GemO beschließt das Gremium, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Gappench	20.02.2024	Gappen/86 3/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			
Ortsbürgermeister Udo Heinemann								§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO			

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium wählt folgendes Mitglied zur / zum besonderen stellvertretenden Wahlleiter/in nach § 59 Abs. 2 KWG:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Gappench	20.02.2024	Gappen/86 3/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			
Ortsbürgermeister Udo Heinemann								§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO			

Beschlussvorschlag 3:

Das Gremium wählt folgendes Mitglied zur Stellvertreterin / zum Stellvertreter der / des besonderen stellvertretenden Wahlleiters / Wahlleiterin nach § 59 Abs. 2 KWG:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Gappench	20.02.2024	Gappen/86 3/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			
Ortsbürgermeister Udo Heinemann								§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO			

Ortsgemeinderat Gappenach

TOP-Nr.: 6 Anlegung von Staudenbeetgräbern sowie Urnengrabstätten für die anonyme Bestattung (Gappen/862/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Gappenach beabsichtigt, auf dem Friedhof das Bestattungsangebot zu erweitern und möchte daher folgende Grabarten zusätzlich anbieten:

1. Staudenbeetgrabstätten für die Urnenbestattung
2. Anonyme Urnenreihengrabstätten

Einer der Hauptgründe ist der Wunsch der Verstorbenen bzw. der Angehörigen nach einer Grabstätte, die keiner Pflege bedarf. Bei den oben genannten Grabarten wird auf eine konventionelle Gestaltung der Grabstätte verzichtet.

Der Auftrag zur Anlegung der beiden Gräberfelder wurde bereits vergeben.

Staudenbeetgrabstätten für die Urnenbestattung werden als Reihengräber im Todesfall vergeben. Die Lage kann durch die Nutzungsberechtigten im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde ausgesucht werden. Es besteht die Möglichkeit für einen hinterbliebenen Partner, die Nachbargrabstätte bereits zu Lebzeiten zu erwerben. In diesem Fall wird ein Nutzungsrecht bis zum Bestattungsfall erworben. Die Nutzungsfrist für beide Grabstätten endet mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung einer Asche abgegeben werden. Eine namentliche Kennzeichnung oder die Errichtung von Einzelgrabmalen ist nicht zulässig. Zum Andenken an die Verstorbenen kann ein Namensschild an einer dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden. Die Pflege der Grabstätten obliegt der Ortsgemeinde Gappenach.

Weitere Einzelheiten wie die Gestaltung, Gebühren und Kennzeichnung sowie die Ergänzung bzw. Änderung der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung werden in einer der nächsten Sitzungen des Ortsgemeinderates beraten.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt:

- ☐ die Anlegung von Staudenbeetgrabstätten für die Urnenbestattung
- ☐ die Anlegung von anonymen Urnenreihengrabstätten

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Gappench	20.02.2024	Gappen/86 2/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Gappenach

TOP-Nr.: 7 Haushaltsplan 2024 und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 (Gappen/864/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister von der Verbandsgemeindeverwaltung erstellte Haushaltsplanentwurf 2024 und die Haushaltssatzung 2024 wurden dem Gemeinderat in der 49. Kalenderwoche 2023 zugestellt und in der Gemeinderatssitzung am 12.12.2023 dem Gemeinderat vorgestellt.

Gemäß § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) erfolgte am 21.12.2023 die öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld ausliegt und die Einwohner die Gelegenheit haben, innerhalb von 14 Tagen Vorschläge zum Entwurf einzureichen.

Die Einwohner von Gappenach haben von der Gelegenheit zur Einreichung von Vorschlägen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2024 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen keinen Gebrauch gemacht.

Die in der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2023 beschlossenen Änderung wurde in den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme des Haushaltsplanes 2024 sowie den Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2024.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Gappenach	20.02.2024	Gappen/864/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Gappenach

TOP-Nr.: 8 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
(Gappen/859/2024)

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben:

[illegible]